AMTSBLATT der Stadt Rhede

Herausgeber: Der Bürgermeister der Stadt Rhede

17. Jahrgang	Ausgabe 16/2020	Rhede, 17.06.2020

Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Rhede, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden im „Amtsblatt der Stadt Rhede“ vollzogen. Das Amtsblatt erscheint bei Bedarf. Auf sein Erscheinen soll jeweils in der Tageszeitung Bocholter-Borkener Volksblatt hingewiesen werden (§ 16 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Rhede).

- Das Amtsblatt liegt am Eingang des Rathauses (Eingang Rathausplatz) zur kostenlosen Mitnahme aus, da das Rathaus auf Grund der Maßnahmen zur Verhütung der Weiterverbreitung von SARS-CoV-2 Virus-Infektionen derzeit nur nach Terminvereinbarung zugänglich ist.
- Einzellieferung oder Dauerbezug erfolgen kostenlos durch die Stadtverwaltung Rhede - Ratsbüro -, Rathausplatz 9, 46414 Rhede, Tel. 02872/930-0, E-Mail: info@rhede.de
- Im Internet steht das Amtsblatt unter www.rhede.de/Amtsblatt zur Verfügung. Dort besteht auch die Möglichkeit, den kostenlosen E-Mail-Newsletter zu bestellen, mit dem der Abonnent auf neu erschienene Amtsblätter automatisch hingewiesen wird.

Datum	Inhalt	Seite
25.05.2020	Gleichstromverbindung A-Nord Ortsübliche Bekanntmachung im Bereich der Stadt Rhede - Ankündigung von Vorarbeiten für die Trassenplanung	3
12.06.2020	Tagesordnung der Sitzung des Rates am 24.06.2020 um 18:00 Uhr im Rats- u. Kultursaal des Rathauses	10
12.06.2020	Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin und der Vertretung der Stadt Rhede am 13. September 2020 – Neue Bekanntmachung	12
16.06.2020	Bekanntmachung über die Offenlegung einer Grenzniederschrift in der Gemarkung Krechting	22

Gleichstromverbindung A-Nord
Ortsübliche Bekanntmachung im Bereich der Stadt Rhede
Ankündigung von Vorarbeiten für die Trassenplanung

Liebe Bürgerinnen und Bürger,

die Gleichstromverbindung A-Nord soll künftig in der Nordsee produzierten Windstrom in die Verbrauchszentren im Westen Deutschlands transportieren. Die Erdkabeltrasse verbindet den Netzverknüpfungspunkt Emden-Ost mit dem Netzverknüpfungspunkt Osterath. A-Nord ist als Vorhaben mit der Nummer 1 im Bundesbedarfsplangesetz festgelegt. Wir von der Amprion GmbH haben den gesetzlichen Auftrag, die Leitung zu planen, zu bauen und in Betrieb zu nehmen. Im Zeitraum von

DIENSTAG

14.07.2020

BIS

MITTWOCH

14.10.2020

werden wir geotechnische Untersuchungen vornehmen, um unsere Planung weiter zu konkretisieren.

Die Vorarbeiten erfolgen auf Grundlage des § 44 im Energiewirtschaftsgesetz (EnWG). Gemäß Absatz 1 müssen Eigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte diese Arbeiten dulden, da sie zur Vorbereitung der Planung, der späteren Baudurchführung oder den Unterhaltungsmaßnahmen der notwendigen Leitung dienen. Zu den Vorarbeiten gehören Vermessungen, Boden- und Grundwasseruntersuchungen einschließlich der vorübergehenden Anbringung von Markierungszeichen, bauvorbereitende Maßnahmen zur bodenschonenden Bauausführung, Kampfmitteluntersuchungen und archäologische Voruntersuchungen sowie sonstige Vorarbeiten. Von Amprion beauftragte Unternehmen führen diese Vorarbeiten durch.

Wenn Sie Rückfragen haben, stehen Ihnen gerne MitarbeiterInnen der Fischer Teamplan Ingenieurbüro GmbH unter folgender Rufnummer von Montag bis Freitag von 8:00 Uhr bis 17:00 Uhr zur Verfügung:

Telefon: 0261 9490 9998 9

Eine detaillierte Beschreibung der möglichen Maßnahmen und eine Liste mit Flurstücken, die wir in Anspruch nehmen müssen, finden Sie im Folgenden oder auf unserer Webseite unter **www.a-nord.net/vorarbeiten**.

Vorarbeiten nach § 44 EnWG für das Projekt A-Nord: Beschreibung der möglichen Maßnahmen

Es gibt verschiedene Maßnahmen, die wir im Zuge der Vorarbeiten nach § 44 EnWG für das Projekt A-Nord durchführen. Auf den folgenden zwei Seiten beschreiben wir Ihnen die einzelnen Maßnahmen. Für sie haben wir ausschließlich Fachunternehmen beauftragt, die einschlägige Erfahrungen mit Baugrunduntersuchungen und Gewässervermessungen vorweisen können.

Kleinbohrung

Ziel der Kleinbohrungen ist es, mittels Bodenproben Informationen über die Bodenbeschaffenheit zu sammeln. Bestimmt werden soll u.a. die Schichtdicke, die Schichtzusammensetzung, die Lagerungsdichte und der Eindringwiderstand. Unter Kleinbohrungen werden daher mehrere Aufschlussverfahren wie z.B. Rammsondierungen oder Rammkernsondierungen zusammengefasst. Wir führen sie in der Regel mit kleinen Bohrraupen, im Ausnahmefall auch mit manngetragenen Schlaggeräten (Pürckhauer) durch. Die entnommene Bodenprobe hat einen Durchmesser von bis zu neun Zentimetern und ist fünf bis sieben Meter tief. Die Geräte und die Aufstellflächen (circa drei mal drei Meter) wählen wir so, dass wir Einwirkungen auf den Boden und mögliche Flurschäden so gering wie möglich halten.

Kleinbohrungen dauern in der Regel nur wenige Stunden, sodass wir Ihre Flächen nur einen Tag lang in Anspruch nehmen müssen. Sollte eine erneute Beanspruchung, z. B. witterungsbedingt, notwendig sein, informieren wir die Flächeneigentümer und Nutzungsberechtigten jedoch rechtzeitig vorab. Nach Abschluss der Bohrung werden wir das Bohrloch fachgerecht verschließen.

Zuwegung zu Kleinbohrungen

Die Zuwegungen zu den Bohrpunkten planen wir so, dass wir überwiegend öffentliche Straßen befahren und nur auf möglichst kurzen Strecken land- und forstwirtschaftliche, oder ggf. auch private Wege nutzen. Einige Punkte werden wir nicht direkt über feste Wege anfahren können, sodass wir in diesen Fällen auch Acker- und Grünflächen nutzen müssen.

Kernbohrungen
Um den Baugrund in einer größeren Tiefe zu untersuchen, beispielsweise um die Bauweise für die Querung von Infrastrukturen festzulegen, wenden wir Kernbohrungen an. Anders als bei den Kleinbohrungen, müssen wir für die Kernbohrungen die Flächen im Vorfeld auf Kampfmittel untersuchen. Diese Kampfmittelbohrung führen wir in der Regel mit einer an einem Minibagger befestigten Bohrschnecke aus. Wenn sichergestellt ist, dass keine Kampfmittel vorhanden sind, beginnen wir unter Freigabe der zuständigen Behörden mit der eigentlichen Kernbohrung. Wir bohren dabei mit einem Durchmesser von circa zehn Zentimetern. Wir erreichen in der Regel Tiefen von etwa 15 Metern; in Einzelfällen können auch Tiefen von etwa 30 Metern erforderlich werden. Für die Kernbohrungen wird die Fläche mit einem auf Ketten geführten Bohrgerät oder LKW befahren. Wenn wir die Bohrung abgeschlossen haben, verfüllen wir das Bohrloch mit einem geeigneten Material, sodass Sackungen an der Oberfläche oder Veränderungen der hydrogeologischen Eigenschaften ausgeschlossen werden können. Kernbohrungen dauern auf Grund ihrer Tiefe ein bis zwei Tage, danach stehen Ihnen die Flächen wieder frei zur Verfügung.
Sollten wir Ihre Flächen bspw. witterungsbedingt erneut beanspruchen müssen, werden wir Sie vorab rechtzeitig informieren.

Zuwegung zu Kernbohrungen
Wie bei der Kleinbohrung nutzen wir soweit möglich vorhandene Wege um zu der erforderlichen Arbeitsfläche zu gelangen, die wir dann mit den beschriebenen Geräten in Anspruch nehmen. Für die Kernbohrungen benötigen wir eine Arbeitsfläche von mindestens zehn mal zehn Metern. An den Kernbohrpunkten werden wir zum Teil ergänzende Ramm- oder Drucksondierungen (s. unten) vornehmen, die jedoch keine zusätzliche Arbeitsfläche benötigen.

Gewässervermessung
Mit der Trasse A-Nord werden wir zahlreiche Gewässer queren müssen. Um festzulegen, wie wir die Gewässer queren, benötigen wir die Höhen des angrenzenden Geländes und die Höhen der Gewässersohlen. Um diese Werte zu bekommen, vermessen wir die Gewässer mit einem globalen Navigationssatellitensystem, das die Lage und Höhe von Geländepunkten durch Auswertung von Satellitensignalen bestimmt. Wird der Empfang von Satellitensignalen von naheliegenden Objekten verhindert, können auch elektrooptische Messsysteme zum Einsatz kommen. Breitere Gewässer vermessen wir ggf. sogar mit einem Echolot. Wie lange eine Gewässervermessung dauert, hängt von der Gewässergröße ab. Wir gehen aber in der Regel von der Dauer eines Tages aus.

Zuwegung zur Gewässervermessung
Die Vermessungen führen in der Regel ein bis zwei Personen durch, die vom nächstgelegenen befahrbaren Weg zu Fuß unterwegs sind. Dafür müssen sie zum Teil auch private Grundstücke betreten.

Grundwassermessstellen
Um die Hydrogeologie der Flächen zu untersuchen und zu prüfen, ob später während der Baumaßnahme Grundwasserhaltungsmaßnahmen erforderlich sind, werden wir einzelne Kernbohrungen zu Grundwassermessstellen ausbauen. In die Messstellen werden wir Geräte einbauen, die den Grundwasserstand automatisch messen und die entsprechenden Daten speichern. Kleinbohrungen werden wir im Einzelfall zu Rammfiltermessstellen ausbauen. Hierzu bringen wir in die Bohrlöcher Filterrohre und Filterkies ein. Den Kopf der Messstelle legen wir in der Regel über Flur an.
Egal ob Grundwasser- oder Rammfiltermessstelle - die Lage werden wir so wählen, dass eine Bewirtschaftung der jeweiligen Fläche weiterhin ohne oder nur mit geringer Einschränkung möglich ist. Die Daten der Grundwassermessstellen werden wir in regelmäßigen Abständen auslesen. Daher müssen sie während der gesamten Baumaßnahme fußläufig zugänglich bleiben.

Drucksondierung (CPT)
Um eine Drucksondierung (CPT) vorzunehmen, drücken wir eine kegelförmige Spitze mit einer definierten Geschwindigkeit in den Boden. Die Spitze hat dabei eine Fläche von etwa 15 Quadratzentimetern. Auch bei der CPT haben wir das Ziel, Rückschlüsse auf die Baugrundverhältnisse zu ziehen. Eine Sonde misst dafür den Spitzendruck und die Mantelreibung, die bei der Drucksondierung entstehen. Wir sondieren bis zu einer Tiefe von 15 bis maximal 30 Metern. Um den nötigen Einpressdruck erzeugen zu können, sind die CPT-Geräte auf einem LKW oder auf einem Raupenfahrzeug montiert. Die CPT nimmt höchstens so viel Fläche in Anspruch, wie eine Kernbohrung.

Drucksondierungen dauern in der Regel nur wenige Stunden, sodass wir Ihre Flächen nur einen Tag lang in Anspruch nehmen müssen. Sollte eine erneute Beanspruchung, z. B. witterungsbedingt, notwendig sein, informieren wir die Flächeneigentümer und Nutzungsberechtigten rechtzeitig vorab. Wenn wir die Sondierung abgeschlossen haben, werden wir das entstandene Loch wieder fachgerecht verschließen.

Schürfe

In Einzelfällen werden wir zur bodenkundlichen Kartierung mit einem Minibagger Schürfe mit einer Tiefe von circa 1,5 bis 2 Metern anlegen. Nachdem die einzelnen Bodenschichten erfasst sind, werden wir die Schürfe wieder verfüllen. Diese Maßnahme dauert in der Regel einen Tag. Sollte eine erneute Beanspruchung, z. B. witterungsbedingt, notwendig sein, informieren wir die Flächeneigentümer und Nutzungsberechtigten rechtzeitig vorab.

Liste der betroffenen Flurstücke im Bereich der Stadt Rhede

GEMARKUNG	FLUR	FLUR-STÜCK	VORGESEHENE ART DER INANSPRUCHNAHME
Büngern	2	29	Zuwegung Gewässervermessung, Zuwegung Kleinbohrung
Büngern	2	165	Zuwegung Gewässervermessung, Zuwegung Kleinbohrung
Büngern	2	166	Zuwegung Gewässervermessung, Zuwegung Kleinbohrung
Büngern	2	179	Zuwegung Gewässervermessung, Zuwegung Kleinbohrung
Büngern	3	113	Zuwegung Gewässervermessung
Büngern	4	25	Zuwegung Kleinbohrung
Büngern	4	26	Kleinbohrung, Zuwegung Kleinbohrung
Büngern	4	27	Kleinbohrung
Büngern	4	28	Zuwegung Gewässervermessung
Büngern	4	29	Zuwegung Gewässervermessung, Zuwegung Kleinbohrung
Büngern	4	30	Kleinbohrung, Zuwegung Kleinbohrung
Büngern	4	42	Zuwegung Gewässervermessung
Büngern	4	43	Kleinbohrung, Zuwegung Kleinbohrung
Büngern	4	61	Gewässervermessung, Zuwegung Gewässervermessung
Büngern	4	94	Zuwegung Gewässervermessung
Büngern	4	95	Zuwegung Kleinbohrung
Büngern	4	99	Zuwegung Gewässervermessung
Büngern	6	18	Zuwegung Kleinbohrung
Büngern	6	20	Kleinbohrung, Zuwegung Kleinbohrung
Büngern	6	36	Zuwegung Gewässervermessung, Zuwegung Kleinbohrung
Büngern	6	57	Zuwegung Gewässervermessung, Zuwegung Kleinbohrung
Büngern	6	58	Zuwegung Gewässervermessung, Zuwegung Kleinbohrung
Büngern	6	59	Zuwegung Gewässervermessung, Zuwegung Kleinbohrung
Büngern	7	67	Kleinbohrung, Zuwegung Kleinbohrung
Büngern	10	3	Kleinbohrung, Zuwegung Kleinbohrung
Büngern	10	6	Kleinbohrung, Zuwegung Kleinbohrung
Büngern	10	15	Zuwegung Kleinbohrung
Büngern	10	58	Zuwegung Kleinbohrung
Büngern	11	2	Zuwegung Gewässervermessung, Zuwegung Kleinbohrung
Büngern	11	5	Zuwegung Gewässervermessung, Zuwegung Kleinbohrung
Büngern	11	12	Zuwegung Kleinbohrung
Büngern	11	19	Zuwegung Kleinbohrung
Büngern	11	20	Kleinbohrung, Zuwegung Kleinbohrung
Büngern	11	30	Zuwegung Kleinbohrung
Büngern	11	88	Zuwegung Kleinbohrung
Büngern	11	90	Zuwegung Kleinbohrung
Büngern	11	91	Gewässervermessung, Zuwegung Gewässervermessung, Zuwegung Kleinbohrung
Büngern	11	115	Zuwegung Kleinbohrung
Büngern	11	120	Zuwegung Gewässervermessung, Zuwegung Kleinbohrung
Büngern	11	134	Zuwegung Kleinbohrung
Büngern	11	138	Zuwegung Gewässervermessung, Zuwegung Kleinbohrung
Büngern	11	146	Zuwegung Gewässervermessung, Zuwegung Kleinbohrung
Büngern	11	149	Zuwegung Gewässervermessung, Zuwegung Kleinbohrung
Büngern	11	158	Kleinbohrung, Zuwegung Kleinbohrung
Büngern	11	166	Zuwegung Kleinbohrung
Büngern	11	180	Zuwegung Kleinbohrung
Büngern	11	185	Kleinbohrung, Zuwegung Kleinbohrung
Büngern	11	186	Zuwegung Gewässervermessung, Zuwegung Kleinbohrung
Büngern	11	205	Kleinbohrung, Zuwegung Kleinbohrung
Büngern	11	206	Zuwegung Kleinbohrung
Büngern	11	208	Zuwegung Kleinbohrung
Büngern	11	213	Zuwegung Kleinbohrung
Büngern	11	215	Gewässervermessung, Kleinbohrung, Zuwegung Gewässervermessung, Zuwegung Kleinbohrung
Büngern	- 105	14	Zuwegung Gewässervermessung
Büngern	- 105	16	Zuwegung Gewässervermessung
Büngern	- 105	17	Zuwegung Gewässervermessung
Krechting	5	46	Kleinbohrung, Zuwegung Kleinbohrung
Krechting	5	50	Kleinbohrung, Zuwegung Kleinbohrung
Krechting	5	62	Zuwegung Kleinbohrung
Krechting	5	71	Zuwegung Gewässervermessung
Krechting	5	74	Zuwegung Gewässervermessung
Krommert	- 101	1	Gewässervermessung, Zuwegung Gewässervermessung
Krommert	- 101	18	Zuwegung Gewässervermessung
Krommert	- 101	23	Zuwegung Gewässervermessung
Krommert	- 101	24	Kleinbohrung, Zuwegung Gewässervermessung, Zuwegung Kleinbohrung
Krommert	- 101	25	Zuwegung Kleinbohrung
Krommert	- 101	30	Zuwegung Gewässervermessung
Krommert	- 101	31	Gewässervermessung, Zuwegung Gewässervermessung
Krommert	- 101	33	Zuwegung Kleinbohrung
Krommert	- 102	3	Kernbohrung mit Grundwassermessstelle, Kleinbohrung, Zuwegung Gewässervermessung, Zuwegung Kernbohrung mit Grundwassermessstelle, Zuwegung Kleinbohrung
Krommert	- 102	5	Zuwegung Kleinbohrung
Krommert	- 102	7	Kleinbohrung, Zuwegung Gewässervermessung, Zuwegung Kleinbohrung
Krommert	- 102	8	Kleinbohrung, Zuwegung Gewässervermessung, Zuwegung Kleinbohrung
Krommert	- 102	12	Zuwegung Kleinbohrung
Krommert	- 102	13	Zuwegung Gewässervermessung
Krommert	- 102	14	Zuwegung Gewässervermessung
Krommert	- 102	15	Gewässervermessung, Zuwegung Gewässervermessung
Krommert	- 102	94	Zuwegung Gewässervermessung, Zuwegung Kleinbohrung
Krommert	- 103	2	Gewässervermessung, Zuwegung Gewässervermessung
Krommert	- 103	3	Gewässervermessung, Zuwegung Gewässervermessung
Krommert	- 103	4	Zuwegung Gewässervermessung
Krommert	- 103	5	Zuwegung Gewässervermessung
Krommert	- 103	6	Zuwegung Gewässervermessung
Krommert	- 103	8	Zuwegung Gewässervermessung, Zuwegung Kleinbohrung
Krommert	- 103	12	Kleinbohrung, Zuwegung Kleinbohrung
Krommert	- 103	16	Kernbohrung mit Grundwassermessstelle, Kleinbohrung, Zuwegung Gewässervermessung, Zuwegung Kleinbohrung
Krommert	- 103	30	Kleinbohrung, Zuwegung Gewässervermessung, Zuwegung Kleinbohrung
Krommert	- 103	31	Gewässervermessung, Zuwegung Gewässervermessung
Krommert	- 103	32	Kleinbohrung, Zuwegung Gewässervermessung, Zuwegung Kleinbohrung
Krommert	- 103	34	Kleinbohrung, Zuwegung Kleinbohrung
Krommert	- 103	37	Zuwegung Gewässervermessung, Zuwegung Kleinbohrung
Krommert	- 103	38	Kleinbohrung, Zuwegung Kleinbohrung
Krommert	- 103	43	Kleinbohrung, Zuwegung Kleinbohrung
Krommert	- 103	44	Zuwegung Kleinbohrung
Krommert	- 103	55	Kleinbohrung, Zuwegung Kleinbohrung
Krommert	- 103	74	Zuwegung Kleinbohrung
Krommert	- 104	1	Gewässervermessung, Zuwegung Gewässervermessung
Krommert	- 104	2	Kleinbohrung, Zuwegung Gewässervermessung, Zuwegung Kleinbohrung
Krommert	- 104	3	Gewässervermessung, Zuwegung Gewässervermessung, Zuwegung Kleinbohrung
Krommert	- 104	5	Zuwegung Gewässervermessung, Zuwegung Kleinbohrung

Liste der betroffenen Flurstücke im Bereich der Stadt Rhede

GEMARKUNG	FLUR	FLUR-STÜCK	VORGESEHENE ART DER INANSPRUCHNAHME
Krommert	104	6	Kernbohrung, Kleinbohrung, Zuwegung Gewässervermessung, Zuwegung Kernbohrung, Zuwegung Kleinbohrung
Krommert	104	65	Zuwegung Gewässervermessung, Zuwegung Kleinbohrung
Krommert	104	66	Zuwegung Gewässervermessung, Zuwegung Kleinbohrung
Krommert	104	68	Gewässervermessung, Zuwegung Gewässervermessung
Krommert	104	83	Zuwegung Kernbohrung, Zuwegung Kleinbohrung
Krommert	104	85	Kleinbohrung, Zuwegung Gewässervermessung, Zuwegung Kleinbohrung
Krommert	105	42	Zuwegung Kleinbohrung
Rhede	113	28	Zuwegung Kleinbohrung
Rhede	115	5	Zuwegung Gewässervermessung
Rhede	115	6	Zuwegung Gewässervermessung
Rhede	115	7	Zuwegung Gewässervermessung
Rhede	115	43	Zuwegung Gewässervermessung
Rhede	115	44	Zuwegung Gewässervermessung
Rhede	115	46	Zuwegung Gewässervermessung
Rhede	115	49	Kernbohrung, Kleinbohrung, Zuwegung Kernbohrung, Zuwegung Kleinbohrung
Rhede	115	60	Kernbohrung mit Grundwassermessstelle, Kleinbohrung, Zuwegung Kernbohrung mit Grundwassermessstelle, Zuwegung Kleinbohrung
Rhede	115	61	Zuwegung Kernbohrung mit Grundwasser-messstelle, Zuwegung Kleinbohrung

Am Mittwoch, dem 24. Juni 2020, 18:00 Uhr, findet im Rats- u. Kultursaal des Rathauses im 1. OG eine Sitzung des Rates der Stadt Rhede statt.

Zum Besuch des öffentlichen Teiles der Sitzung lade ich hiermit ein.

TAGESORDNUNG

A) ÖFFENTLICHE SITZUNG

Punkt 1: Friedhofsentwicklungsplanung für den neuen und alten Friedhof

Punkt 2: 2. Bericht der Verwaltung über den Umgang mit der Coronavirus SARS-CoV-2-Pandemie

Punkt 3: Budgetbericht der Verwaltung zu den Allgemeinen Finanzierungsmitteln (1. Controllingbericht 2020) sowie Information über mögliche finanzielle Auswirkungen der Corona-Pandemie

Punkt 4: 1. Controllingbericht des "Betriebes für Abwasserbeseitigung" zum Wirtschaftsplan 2020

Punkt 5: Antrag der Fraktionen von CDU und FDP zum Familienpass: Anpassung der Anspruchsvoraussetzungen

Punkt 6: Einführung eines kreisweit einheitlichen Familienpasses

Punkt 7: Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen den Städten Rhede, Isselburg und Bocholt über eine interkommunale Kooperation im Bereich der Aufgaben der Kommunen als Steuerschuldnerin

Punkt 8: Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen den Städten Rhede, Borken und Bocholt über eine interkommunale Kooperation im Bereich der Einrichtung und Nutzung einer gemeinsamen Scan-Strecke

Punkt 9: Ausbau des Bocholter Dieks (Fahrbahn) - 1. Bauabschnitt Durchführungsbeschluss

Punkt 10: Teilweiser Erlass von Mieten, Pachten und Nutzungsentgelten von Vereinen für die Monate April bis Juni 2020

Punkt 11: Bericht der Verwaltung über gefasste Dringlichkeitsentscheidungen im Zeitraum vom 30.04. bis 24.06.2020

Punkt 12: Genehmigung der Dringlichkeitsentscheidung über das Aussetzen der Beitragserhebung für den Besuch der Offenen Ganztagsschule und der Übermittagbetreuung im Zuge der Verbreitung des Coronavirus (SARS-CoV-2) für die Monate April und Mai 2020

Punkt 13: Aussetzen der Beitragserhebung für den Besuch der Offenen Ganztagsschule und der Übermittagbetreuung im Zuge der Verbreitung des Coronavirus (SARS-CoV-2) für den Monat Juni 2020

Punkt 14: Fragen von Einwohnerinnen und Einwohnern

Punkt 15: Mitteilungen und Anfragen

B) NICHTÖFFENTLICHE SITZUNG

Punkt 16: Information über Vergaben im Betrieb für Abwasserbeseitigung der Stadt Rhede

Punkt 17: Mitteilungen und Anfragen

Rhede, 12.06.2020

Bernsmann
Bürgermeister

Bekanntmachung

Aufgrund des
Gesetzes zur Durchführung der Kommunalwahlen 2020
vom 29. Mai 2020 (GV.NRW. S. 357),
das sich auf die Einreichung von Wahlvorschlägen auswirkt,
gebe ich in Abänderung zu meiner Bekanntmachung vom 27.02.2020
(veröffentlicht im Amtsblatt 4/2020)
Folgendes neu bekannt:

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin und der Vertretung der Stadt Rhede am 13. September 2020

Gemäß § 24 und 75b der Kommunalwahlordnung – KWahlO – vom 31. August 1993 (GV. NRW. S. 592, 967), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Mai 2020 (GV.NRW. S. 312d) – SGV. NW. 1112 – fordere ich zur Einreichung von Wahlvorschlägen auf.

Für die Wahlvorschläge sind amtliche Vordrucke zu verwenden, die vom Wahlleiter der Stadt Rhede, Rathaus, Wahlbüro (1. Obergeschoss), Zimmer 204/205, Rathausplatz 9, 46414 Rhede, während der Dienststunden:

Montag bis Donnerstag	8:00 – 12:30 Uhr	14:00 – 17:00 Uhr
Freitag	8:00 – 12:30 Uhr	

kostenlos abgegeben bzw. digital zur Verfügung gestellt werden.

Auf die Bestimmungen der §§ 15 bis 17 sowie der §§ 46 b und 46 d Abs. 1 bis 5 des Kommunalwahlgesetzes – KWahlG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV. NRW. S. 454, ber. S. 509 und 1999 S. 70), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Mai 2020 (GV.NRW.S. 312d) – SGV.NRW.1112 - und der §§ 25, 26 und 31 sowie der §§ 75 a und 75 b KWahlO weise ich hin.

Insbesondere bitte ich zu beachten:

1. Allgemeines

1.1 Wahlvorschläge können von politischen Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes (Parteien), von Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) und von einzelnen Wahlberechtigten (Einzelbewerbern/ Einzelbewerberinnen), von diesen allerdings keine Reserveliste, eingereicht werden.

1.2 Als Bewerber/Bewerberin einer Partei oder einer Wählergruppe kann in einem Wahlvorschlag nur benannt werden, wer in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung im Wahlgebiet hierzu gewählt worden ist. Kommt eine derartige Versammlung nicht zustande, so kann die Partei oder Wählergruppe ihre Bewerber/Bewerberinnen in einer Versammlung von Wahlberechtigten aufstellen lassen.

Staatsangehörige der anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Unionsbürger/Unionsbürgerinnen), die in Deutschland bzw. im Wahlgebiet wohnen, sind unter den gleichen Voraussetzungen wie Deutsche wählbar.

Die Bewerber/Bewerberinnen und die Vertreter/Vertreterinnen für die Vertreterversammlungen sind in **geheimer Wahl** zu wählen. Entsprechendes gilt für die Festlegung der Reihenfolge der Bewerber/Bewerberinnen auf der Reserveliste und für die Bestimmung eines Bewerbers/einer Bewerberin als Ersatzbewerber/Ersatzbewerberin für einen anderen Bewerber/eine andere Bewerberin. Stimmberechtigt ist nur, wer am Tage des Zusammentritts der Versammlung im Wahlgebiet wahlberechtigt ist.

Als Vertreter/Vertreterin für eine Vertreterversammlung kann nur gewählt werden, wer am Tage des Zusammentritts der zur Wahl der Vertreter/Vertreterinnen einberufenen Versammlung im Wahlgebiet wahlberechtigt ist.

Die Vertreter/Vertreterinnen für die Vertreterversammlung und die Bewerber/Bewerberinnen sind frühestens ab dem 01. August 2019, die Bewerber/Bewerberinnen für die Wahlbezirke frühestens nach der öffentlichen Bekanntgabe der Einteilung des Wahlgebietes in Wahlbezirke, zu wählen.

Die in der Satzung der Partei oder Wählergruppe hierfür vorgesehene Stelle kann gegen den Beschluss einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung Einspruch erheben. Auf einen solchen Einspruch ist

die Abstimmung zu wiederholen. Ihr Ergebnis ist endgültig.

Das Nähere über die Wahl der Vertreter/Vertreterinnen für die Vertreterversammlung, über die Einberufung und Beschlussfähigkeit der Mitglieder- oder Vertreterversammlung sowie über das Verfahren für die Wahl des Bewerbers/der Bewerberin regeln die Parteien und Wählergruppen durch ihre Satzungen.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl der Bewerber/der Bewerberinnen mit Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, Form der Einladung, Zahl der erschienenen Mitglieder, Vertreter/Vertreterinnen oder Wahlberechtigten und Ergebnis der Abstimmung ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen.

Hierbei haben der Leiter/die Leiterin der Versammlung und zwei von diesem/dieser bestimmte Teilnehmer/Teilnehmerinnen gegenüber dem Wahlleiter an Eides statt zu versichern, dass die Wahl des Bewerbers/der Bewerberin für das Amt des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin und der Bewerber/Bewerberinnen für die Vertretung in geheimer Abstimmung erfolgt ist. Hinsichtlich der Reservelisten hat sich die Versicherung an Eides statt auch darauf zu erstrecken, dass die Festlegung der Reihenfolge der Bewerber/Bewerberinnen und die Bestimmung der Ersatzbewerber/Ersatzbewerberinnen in geheimer Abstimmung erfolgt sind.

Die Beibringung einer Ausfertigung der Niederschrift und der Versicherung an Eides statt bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlags.

1.3 Ist die Partei oder Wählergruppe in der im Zeitpunkt der Wahlausschreibung laufenden Wahlperiode nicht ununterbrochen im Rat der Stadt Rhede, im Kreistag des Kreises Borken, im Landtag Nordrhein-Westfalen oder aufgrund eines Wahlvorschlags aus dem Land im Bundestag vertreten, so kann sie einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie nachweist, dass sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand, eine schriftliche Satzung und ein Programm hat; dies gilt nicht für auf Landesebene organisierte Parteien, die die Unterlagen gemäß § 6 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 2, Abs. 4 des Parteiengesetzes bis zum Tage der Wahlausschreibung ordnungsgemäß beim Bundeswahlleiter eingereicht haben.

Welche Parteien, die auf Landesebene organisiert sind, gemäß § 15 Abs. 2 Satz 2 KWahlG dem Bundeswahlleiter die Unterlagen eingereicht haben und wo und bis zu welchem Zeitpunkt Anträge auf Bestätigung der ordnungsgemäßen Einreichung von Satzung und Programm von Parteien und Wählergruppen eingereicht werden können, hat das Ministerium des Innern am 27. November 2019 öffentlich bekannt gemacht (MBl. NRW. S. 764).

2. Wahlvorschläge für das Amt des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin

2.1 Wahlvorschläge für das Amt des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin können auch von Parteien und Wählergruppen gemeinsam eingereicht werden. In diesem Fall ist der Bewerber/die Bewerberin entweder in einer gemeinsamen Versammlung oder in getrennten Versammlungen der beteiligten Wahlvorschlagsträger zu wählen. Die Träger des gemeinsamen Wahlvorschlags dürfen keinen anderen als den gemeinsamen Bewerber wählen und zur Wahl vorschlagen.

Der Wahlvorschlag für das Amt des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin soll nach dem Muster der Anlage 11d zur KWahlO eingereicht werden. Er muss enthalten:

- Den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreicht; andere Wahlvorschläge können durch ein Kennwort des Wahlvorschlagsträgers gekennzeichnet werden;

- Familiennamen, die Vornamen, Beruf, Geburtsdatum, Geburtsort, Anschrift (Hauptwohnung), E-Mail-Adresse oder Postfach sowie Staatsangehörigkeit des Bewerbers/der Bewerberin.

Der Wahlvorschlag soll ferner Namen und Anschriften der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten.

2.2 Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss von der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung unterzeichnet sein (§ 15 Abs. 2 Satz 1 KWahlG). Gemeinsame Wahlvorschläge müssen von den für das Wahlgebiet zuständigen Leitungen aller beteiligten Wahlvorschlagsträger unterzeichnet sein. Bei anderen Wahlvorschlägen muss der Unterzeichner/die Unterzeichnerin des Wahlvorschlags im Wahlgebiet wahlberechtigt sein.

Wer für das Amt des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin wählbar ist, kann sich selbst vorschlagen.

2.3 Wahlvorschläge der unter Nr. 1.3 genannten Parteien und Wählergruppen müssen außerdem von **mindestens 114 Wahlberechtigten der Gemeinde persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein;** dies gilt auch für Wahlvorschläge von Einzelbewerbern/Einzelbewerberinnen ***(§ 13 des Gesetzes zur Durchführung der Kommunalwahlen 2020).***
Dies gilt nicht, wenn der bisherige Bürgermeister als Bewerber vorgeschlagen wird (§ 46 d Abs. 1 Satz 3 KWahlG). **Die Wahlberechtigung ist nachzuweisen. Die ordnungsgemäße Unterzeichnung mit dem Nachweis der Wahlberechtigung bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlags, es sei denn, der Nachweis kann infolge von Umständen, die der Wahlvorschlagsträger nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig erbracht werden.**

Unterstützungsunterschriften für gemeinsame Wahlvorschläge sind nur beizubringen, wenn alle beteiligten Wahlvorschlagsträger unter die in Nr. 1.3 genannten Parteien und Wählergruppen fallen.

2.4 Muss ein Wahlvorschlag von **mindestens 114 Wahlberechtigten** unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14c zur KWahlO zu erbringen. Dabei ist folgendes zu beachten:

– Die Formblätter werden auf Anforderung vom Wahlleiter kostenfrei geliefert. Bei der Anforderung sind der Name und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreichen will, bei gemeinsamen Wahlvorschlägen sämtliche beteiligten Parteien oder Wählergruppen, bei Einzelbewerbern/Einzelbewerberinnen das Kennwort, sowie Familienname, die Vornamen und Wohnort des/der vorzuschlagenden Bewerbers/Bewerberin, sowie die Kontaktdaten, die in die Datenschutzhinweise auf der Rückseite der Anlage 14c unter Nr. 3 aufzunehmen sind, anzugeben. Der Wahlleiter hat diese Angaben auf den Formblättern zu vermerken.

– Die Wahlberechtigten, die einen Wahlvorschlag unterstützen, müssen dies auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterschreiben; die Angaben zum Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum und zur Anschrift (Hauptwohnung) des

Unterzeichners/der Unterzeichnerin sowie der Tag der Unterzeichnung sollen vom Unterzeichner/von der Unterzeichnerin persönlich und handschriftlich ausgefüllt werden.

– Für jeden Unterzeichner/jede Unterzeichnerin ist auf dem Formblatt oder gesondert eine Bescheinigung seiner Gemeinde nach dem Muster der Anlage 15 zur KWahlO beizufügen, dass er/sie im Wahlgebiet wahlberechtigt ist.

– Ein Wahlberechtigter/Eine Wahlberechtigte darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen; hat jemand mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, so ist seine/ihre Unterschrift auf allen weiteren Wahlvorschlägen ungültig; die gleichzeitige Unterzeichnung eines Wahlvorschlags für einen Wahlbezirk und einer Reserveliste bleibt unberührt.

Die Unterzeichnung des Wahlvorschlags durch den Bewerber/die Bewerberin ist zulässig, wenn dieser/diese in der Gemeinde wahlberechtigt ist.

2.5 Dem Wahlvorschlag sind ferner beizufügen:

– Die Zustimmungserklärung des Bewerbers/der Bewerberin nach dem Muster der Anlage 12c zur KWahlO; die Erklärung kann auch auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11d zur KWahlO abgegeben werden. Dabei hat der Bewerber/die Bewerberin zu versichern, dass er/sie für keine andere Wahl zum Bürgermeister/zur Bürgermeisterin oder Landrat/Landrätin kandidiert. **Die ordnungsgemäße Abgabe der Zustimmungserklärung bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für die Abgabe eines gültigen Wahlvorschlags.**

– Eine Wählbarkeitsbescheinigung nach dem Muster der Anlage 13b zur KWahlO; die Bescheinigung kann auch auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11d zur KWahlO abgegeben werden.

– Bei Wahlvorschlägen von Parteien und Wählergruppen eine Ausfertigung der Niederschrift über die Versammlung der Partei oder Wählergruppe zur Aufstellung des Bewerbers/der Bewerberin (Anlage 9c zur KWahlO) mit den nach § 17 Abs. 8 KWahlG vorgeschriebenen Versicherungen an Eides statt (Anlage 10c zur KWahlO).

3. Wahlvorschläge für einen Wahlbezirk

3.1 Der Wahlvorschlag für einen Wahlbezirk soll nach dem Muster der Anlage 11a zur KWahlO eingereicht wenden. Er muss enthalten:

- den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreicht; Wahlvorschläge von Einzelbewerbern/Einzelbewerberinnen können durch ein Kennwort gekennzeichnet werden;

- Familiennamen, die Vornamen, Beruf, Geburtsdatum, Geburtsort, Anschrift (Hauptwohnung), E-Mail-Adresse oder Postfach sowie Staatsangehörigkeit des Bewerbers/der Bewerberin; bei Beamten und Arbeitnehmern nach § 13 Abs. 1 und 6 KWahlG sind auch der Dienstherr und die Beschäftigungsbehörde oder die Gesellschaft, Stiftung oder Anstalt, bei der sie beschäftigt sind, anzugeben.

Der Wahlvorschlag soll ferner Namen und Anschriften der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten.

3.2 Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss von der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung unterzeichnet sein (§ 15 Abs. 2 Satz 1 KWahlG). Bei anderen Wahlvorschlägen muss mindestens ein Unterzeichner/eine Unterzeichnerin seine/ihre Unterschrift auf dem Wahlvorschlag selbst leisten.

3.3 Wahlvorschläge der unter Nr. 1.3 genannten Parteien und Wählergruppen müssen ferner von **mindestens 3 Wahlberechtigten des Wahlbezirks,** für den der Kandidat aufgestellt ist, **persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein;** dies gilt auch für Wahlvorschläge von Einzelbewerbern/Einzelbewerberinnen ***(§ 7 des Gesetzes zur Durchführung der Kommunalwahlen 2020).***
Die Wahlberechtigung ist nachzuweisen. Die ordnungsgemäße Unterzeichnung mit dem Nachweis der Wahlberechtigung der Unterzeichner/die Unterzeichnerin bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlags, es sei denn, der Nachweis kann infolge von Umständen, die der Wahlvorschlagsberechtigte nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig erbracht werden.

3.4 **Muss ein Wahlvorschlag für einen Wahlbezirk von mindestens 3 Wahlberechtigten des Wahlbezirks unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14a zur KWahlO zu erbringen.**

Nr. 2.4 gilt mit der Maßgabe entsprechend, dass der Unterzeichner/die Unterzeichnerin **im Wahlbezirk** wahlberechtigt ist. Die Unterzeichnung des Wahlvorschlags durch den Bewerber/die Bewerberin ist zulässig.

3.5 Dem Wahlvorschlag sind ferner beizufügen:

– Die Zustimmungserklärung des Bewerbers/der Bewerberin nach dem Muster der Anlage 12a zur KWahlO; die Erklärung kann auch auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11a zur KWahlO abgegeben werden. Die ordnungsgemäße Abgabe der Zustimmungserklärung bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für die Abgabe eines gültigen Wahlvorschlags.

– Eine Wählbarkeitsbescheinigung nach dem Muster der Anlage 13a zur KWahlO; die Bescheinigung kann auch auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11a zur KWahlO erteilt werden.

– Bei Wahlvorschlägen von Parteien oder Wählergruppen eine Ausfertigung der Niederschrift über die Versammlung der Partei oder Wählergruppe zur Aufstellung der Bewerber/der Bewerberinnen mit den nach § 17 Abs. 8 KWahlG vorgeschriebenen Versicherungen an Eides statt; ihrer Beifügung bedarf es nicht, soweit eine Ausfertigung der Niederschrift und der Versicherungen an Eides statt einem anderen Wahlvorschlag im Wahlgebiet beigefügt ist (siehe auch Nr. 1.2 Abs. 8 bis 10 dieser Bekanntmachung).

– Sofern sich Beamte oder Arbeitnehmer nach § 13 Abs. 1 oder 6 des KWahlG bewerben, eine Bescheinigung über ihr Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis, falls der Wahlleiter/die Wahlleiterin dies zur Behebung von Zweifeln für erforderlich hält.

4. Wahlvorschläge für die Reserveliste

4.1 Für die **Reserveliste** können nur Bewerber/Bewerberinnen benannt werden, die für eine Partei oder Wählergruppe auftreten. Die Reserveliste muss von der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung unterzeichnet sein.

4.2 Die Reserveliste soll nach dem Muster der Anlage 11b zur KWahlO eingereicht werden. Sie muss enthalten:

- den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die die Reserveliste einreicht;

- Familiennamen, die Vornamen, Beruf, Geburtsdatum, Geburtsort, Anschrift, E-Mail-Adresse oder Postfach sowie Staatsangehörigkeit der Bewerber/Bewerberinnen in erkennbarer Reihenfolge; bei Beamten und Arbeitnehmern nach § 13 Abs. 1 und 6 KWahlG sind auch der Dienstherr und die Beschäftigungsbehörde oder die Gesellschaft, Stiftung oder Anstalt bei der sie beschäftigt sind, anzugeben.

Die Reserveliste soll ferner Namen und Anschriften der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten.

Auf der Reserveliste kann vorgesehen werden, dass ein Bewerber/eine Bewerberin, unbeschadet der Reihenfolge im Übrigen, Ersatzbewerber/Ersatzbewerberin für einen/eine im Wahlbezirk oder für einen/eine auf einer Reserveliste aufgestellten/aufgestellte Bewerber/Bewerberin sein soll.

4.3 Soll ein Bewerber/eine Bewerberin auf der Reserveliste Ersatzbewerber/Ersatzbewerberin für einen im Wahlbezirk oder für einen/eine auf der Reserveliste aufgestellten anderen Bewerber/aufgestellte andere Bewerberin sein (§ 16 Abs. 2 KWahlG), so muss die Reserveliste ferner enthalten:

- den Familiennamen und die Vornamen des/der zu ersetzenden Bewerbers/Bewerberin;

- den Wahlbezirk oder die laufende Nummer der Reserveliste, in dem oder unter der der/die zu ersetzende Bewerber/Bewerberin aufgestellt ist.

4.4 Reservelisten der unter Nr. 1.3 genannten Parteien und Wählergruppen müssen außerdem von **mindestens 10 Wahlberechtigten** persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein ***(§ 8 des Gesetzes zur Durchführung der Kommunalwahlen 2020).***

4.5 Muss die Reserveliste außerdem von **mindestens 10 Wahlberechtigten** unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach dem Muster der Anlage 14b zur KWahlO zu erbringen; bei Anforderung der Formblätter ist der Name und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe anzugeben. Für die Unterzeichnung gilt Nr. 2.4 entsprechend.

4.6 Die Zustimmungserklärung der Bewerber/der Bewerberinnen ist auf der Reserveliste nach dem Muster der Anlage 11b oder einzeln nach dem Muster der Anlage 12b zur KWahlO abzugeben. Einer Bescheinigung der Wählbarkeit bedarf es nicht, soweit Bewerber/Bewerberinnen gleichzeitig für einen Wahlbezirk aufgestellt sind und die Bescheinigung dem Wahlbezirksvorschlag beigefügt ist.

Die Wahlvorschläge für die Wahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin und der Vertretung der Stadt Rhede **sind spätestens**

bis zum 27. Juli 2020, 18.00 Uhr (Ausschlussfrist),

beim Wahlleiter der Stadt Rhede, Rathaus, Wahlbüro (1. Obergeschoss), Zimmer 204/205, Rathausplatz 9, 46414 Rhede, einzureichen ***(§ 6 des Gesetzes zur Durchführung der Kommunalwahlen 2020).***

Es wird dringend empfohlen, die Wahlvorschläge frühzeitig vor diesem Termin einzureichen, damit etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, vorher noch behoben werden können.

Auf die Bekanntmachung über die Abgrenzung der Wahlbezirke vom 27.02.2020 (veröffentlicht im Amtsblatt 4/2020 vom 28.02.2020) wird hingewiesen.

Für weitere Auskünfte steht das Wahlbüro der Stadt Rhede gerne zur Verfügung. Es ist telefonisch unter der Rufnummer 02872/930-205 oder per E-Mail unter wahlbuero@rhede.de erreichbar.

Rhede, 12.06.2020

Hubert Wewering
Beigeordneter
als stellv. Wahlleiter

Bekanntmachung über die Offenlegung einer Grenzniederschrift in der Gemarkung Krechting

Anlass der Liegenschaftsvermessung ist die Teilung des Grundstücks Gemarkung Krechting, Flur 4, Flurstück 37. Weil die Eigentümer eines angrenzenden Flurstücks als Beteiligte nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand ermittelt werden können, werden das Ergebnis der Grenzermittlung sowie die Abmarkung durch Offenlegung bekannt gegeben.

Betroffen ist das in 46414 Rhede an der Bauhauskamp gelegene Grundstück mit der Katasterbezeichnung: Gemarkung Krechting (5243), Flur 4, Flurstück 36. Dieses Grundstück grenzt an das vermessene Grundstück an; Eigentümer sind für das Grundstück im Liegenschaftkataster mit „Die Anlieger“ nachgewiesen.

Gemäß § 21 Abs. 5 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster vom 5. März 2005 (Vermessungs- und Katastergesetz- VermKatG NRW, SGV.NRW.7134), in der zur Zeit geltenden Fassung, erfolgt die Bekanntgabe des Ergebnisses der Grenzermittlung und der Abmarkung von Grundstücksgrenzen durch Offenlegung der Grenzniederschrift vom 25.05.2020 zur Geschäftsbuchnummer 20225T **in der Zeit vom 25.06.2020 bis 24.07.2020**
in der Geschäftsstelle des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs Dipl.-Ing. Dirk Dörschlag, Stifterweg 9, 46397 Bocholt während der nachstehenden Servicezeiten:
Montag bis Freitag von 08:00 bis12:30 Uhr und Montag bis Donnerstag von 13:00 bis 16:30 Uhr

Während der Offenlegungszeiten ist die Grenzniederschrift zur Einsichtnahme bereitgestellt. Den betroffenen Eigentümern und Eigentümerinnen, Inhabern und Inhaberinnen grundstücksgleicher Rechte ist Gelegenheit gegeben, sich über das Ergebnis der Grenzermittlung und die Abmarkung unterrichten zu lassen. Um Wartezeiten zu verkürzen besteht die Möglichkeit einer Terminabsprache. Diese kann telefonisch unter der Rufnummer 02871/2578-0 erfolgen.

Belehrung über den Rechtsbehelf gegen die Abmarkung:
Gegen die Abmarkung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides Klage erhoben werden.
Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster, schriftlich oder zur Niederschrift der/s Urkundsbeamtin/en der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung-ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Gesonderte Hinweise zur Klageerhebung:
Informationen zur elektronischen Form und zum elektronischen Rechtsverkehr finden Sie u.a. auf der Homepage des Oberverwaltungsgerichtes Nordrhein-Westfalens und auf der Internetseite www.justiz.de. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.

Bocholt, 16.06.2020
gez. Dipl.-Ing. Dirk Dörschlag, ÖbVI

STADT RHEDE
Das Lächeln im Münsterland.